

# Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin

## § 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen „Landesjugendwerk im AWO Landesverband Berlin e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „Landesjugendwerk der AWO Berlin“, „Landesjugendwerk Berlin“, „LJW der AWO Berlin“ und „LJW Berlin“.
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Berlin ist Berlin.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e.V.
4. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin untersteht dem AWO Landesverband Berlin e.V. und ist juristisch ein nicht eingetragener Verein.

## § 2 Zweck

Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Berlin ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

## § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- eine aktive Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- die Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter\_innen und Ehrenamtler\_innen
- die Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen (z.B. zur außerschulischen Kinder- und Jugendbildung)
- die Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- die Mitwirkung bei Internationalen Projekten
- die Unterstützung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- die Herausgabe von Stellungnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik
- eine Öffentlichkeitsarbeit zu Inhalten und Aktionen des Jugendwerkes
- die Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- eine aktive Mitwirkung an Verbandsdiskussionen

2. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LJW Berlin dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der AWO Berlin. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Berlin an den **AWO Landesverband Berlin e.V.** Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreisjugendwerke.
2. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte „Direktmitglieder“) ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen und an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene keine Jugendwerk existiert.
3. Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin sind ferner die natürlichen Mitglieder des AWO Landesverbandes Berlin e.V. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.
4. Die Direktmitglieder organisieren sich auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung in eigenen Mitgliederversammlungen.
5. Wird am Wohnort oder auf Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Berlin zu diesem Jugendwerk wechseln.
6. Die Mitglieder sind – sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 3 besteht – zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
7. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO Berlin auf schriftlichen Antrag hin.
8. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Berlin zum kalendarischen Quartal durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
10. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
11. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet

das Landesjugendwerk der AWO Berlin auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

12. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Berlin Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder auf mehrere Kreise erstreckt.
13. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
14. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
15. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung
16. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
17. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.

## § 5 Organe

Organe des Landesjugendwerkes der AWO Berlin sind:

- die Landesjugendwerkskonferenz
- der Landesjugendwerksvorstand

## § 6 Landesjugendwerkskonferenz

1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens **alle zwei Kalenderjahre** statt.
2. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
  - den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,
  - den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Kreisjugendwerke gewählten Delegierten,
  - den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Drittel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,
  - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.
3. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO Berlin festgelegt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen.
4. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach §4 Absatz 1 – wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach §4 Absatz 1 einzubeziehen ist – ist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

5. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Konferenz des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die- / derjenige gewählt ist, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Berlin sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

6. Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Berlin e.V.

Die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder nach §4 Absatz1 – wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach §4 Absatz 1 einzubeziehen ist.

7. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer\_in zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und einem bis drei Beisitzer\_innen

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\_innen vorhanden ist.

Die / der Vorsitzende, die /der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die / der Kassierer\_in müssen volljährig sein.

Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so

bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Berlin dadurch nicht handlungsunfähig wird.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Je eine\_r ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die / der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
7. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine / einen Geschäftsführer\_in berufen. Diese / dieser ist als besondere\_r Vertreter\_in im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie / Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die / den besondere\_n Vertreter\_in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
9. An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Berlin e.V. beratend teil.
10. Die Anstellung von Berater\_innen und Mitarbeiter\_innen erfolgt mit Zustimmung des Landesverbandes der AWO Berlin e.V. im Einvernehmen mit dem Landesjugendwerksvorstand.

## **§ 8 Mandat und Mitgliedschaft**

1. Mandatsträger\_innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 9 Rechnungswesen und Finanzierung**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
  - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen
  - Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Berlin e.V.
  - den Beiträgen der Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen
2. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung des Landesverbandes der AWO Berlin.

3. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt anzuwenden.

### **§10 Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Berlin e.V.

### **§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen.
2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Der Landesverband der AWO Berlin e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO Berlin im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

### **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung und Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Landesjugendwerk der AWO Berlin aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen „Landesjugendwerk der AWO Berlin“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

*Stand: 18. September 2010*